

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 1. März 2007

Teil II

49. Entschlieung des Bundesprsidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehrender Angelegenheiten einer eigenen Bundesministerin bertragen wird

49. Entschlieung des Bundesprsidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehrender Angelegenheiten einer eigenen Bundesministerin bertragen wird

Aufgrund des Art. 77 Abs. 3 B-VG bertrage ich der Bundesministerin im Bundeskanzleramt Doris BURES die sachliche Leitung folgender, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehrender Angelegenheiten:

(1) Koordination in Angelegenheiten der Frauen- und Gleichstellungspolitik.

Koordination in Angelegenheiten des Gender Mainstreaming.

Angelegenheiten der Gleichstellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

Angelegenheiten der Gleichbehandlungskommission und der Anwaltschaft fr Gleichbehandlungsfragen.

Angelegenheiten der Bundes-Gleichbehandlungskommission und der Interministeriellen Arbeitsgruppe fr Gleichbehandlungsfragen.

(2) Allgemeine Personalangelegenheiten von ffentlich Bediensteten, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums fr Finanzen fallen.

Dazu gehren insbesondere auch:

Dienst- und Besoldungsrecht, Pensionsrecht, Dienstrechtsverfahren und dienstrechtliche Organisationsmanahmen.

Stellenplan des Bundes und Arbeitsplatzbewertung.

Allgemeine Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildung von ffentlich Bediensteten.

Allgemeine Angelegenheiten der Dienstprfungen.

Allgemeine Angelegenheiten der beruflichen Vertretung von ffentlich Bediensteten.

Allgemeine Angelegenheiten der Besoldung sowie des Personalinformations- und Berichtswesens.

Hinwirken auf eine gleichwertige Entwicklung des Dienstrechtes, des Personalvertretungsrechtes und des Dienstnehmerschutzes der ffentlich Bediensteten des Bundes, der Lnder und der Gemeinden.

Angelegenheiten der Personalvertretungs-Aufsichtskommission sowie der Disziplinaroberkommission und der Berufungskommission.

Allgemeine Angelegenheiten der Anwerbung von Bediensteten des Bundes.

(3) Angelegenheiten des Hrfunks und des Fernsehens, soweit sie nicht in die Zustndigkeit des Bundesministeriums fr Verkehr, Innovation und Technologie fallen; sonstige Medienangelegenheiten mit Ausnahme des gerichtlichen Medienrechtes.

Koordination in Angelegenheiten der Telekommunikation, Informationstechnologien und Medien.

(4) Die Abs. 1-3 gelten nicht fr Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation.

(5) Die Abs. 1-3 gelten ferner nicht fr Angelegenheiten, die dem Bundeskanzler durch Bundesverfassungsrecht vorbehalten sind.

Fischer

Gusenbauer

